

## EMPFEHLUNG Nr. 3

vom 30. Juni 2009 (Stand der Arbeit vom 1. Januar 2010)

# EMPFEHLUNG

### SBBK-Kommission

### Betriebliche Grundbildung

### Thema

### Anrechnung der beruflichen Erfahrung gemäss Artikel 32, BBV

### Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002, Art. 34
- Verordnung über die Berufsbildung (BBV) vom 19. November 2003, Art. 32
- Information vom BBT vom 20. Oktober 2008

### Kontext

In Anbetracht der unterschiedlichen Interpretation der besonderen Zulassungsvoraussetzungen, wenn die Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Ausbildungsgangs erworben wurden, schlägt die Kommission den Kantonen vor, aufgrund der Information vom BBT die Zulassungsbedingungen gesamtschweizerisch zu vereinheitlichen.

### Empfehlung

- Die während der beruflichen Grundbildung gesammelte praktische Berufserfahrung sollte zu 50% der besagten Ausbildungsdauer (zwei- drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung) angerechnet werden.
- Es gibt kein Mindestalter um die Berufserfahrung anrechnen zu lassen.

**Auskunft:** Sekretariat der SBBK-Kommission Betriebliche Grundbildung